AUFARBEITUNG VON FEUERWEHREINSÄTZEN NACH AUSTRITT VON UMWELT- UND WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

STAND: 09.2025

Oö. LANDES FEUERWEHR VERBAND
www.ooelfv.at

Mit diesem allgemeinen Informationsdokument (AID) werden Feuerwehr-Einsätze nach Austritt von Treibstoffen, Ölen, Chemikalien usw. erläutert (im Text folgend als „Stoffaustritt“ bezeichnet).

Es wird dabei grundsätzlich unterschieden zwischen:

A) Stoffaustritt mit Benützungsbeeinträchtigung für Verkehrsflächen

B) Sonstiger Austritt von Öl und anderen umwelt- oder wassergefährdenden Stoffen mit drohender Gewässerverunreinigung (Oberflächengewässer und Grundwasser)

A) Stoffaustritt mit Benützungsbeeinträchtigung für Verkehrsflächen

Zuständigkeit für die Beseitigung liegt beim jeweiligen Straßenerhalter:

- **Gemeindestraßen:** Die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet die Verkehrsfläche liegt.
- **Bundes- und Landesstraßen:** Das Land OÖ durch die örtlich zuständige Straßenmeisterei.
- **Autobahnen und Schnellstraßen:** Die ASFINAG durch die örtlich zuständige Autobahnmeisterei.

Kontaktaufnahme der Feuerwehr nach Lageerkundung:

- **Polizei:** jedenfalls bei Gefahr in Verzug.
- **Straßenerhalter:** Während der Dienstzeiten direkt mit jeweiligem Straßenerhalter, außerhalb der Dienstzeiten mit dem jeweiligen Bereitschaftsdienst (lt. Alarmplan).
- **Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde - nur bei Bedarf:**
  Eine zusätzliche telefonische Abklärung mit der Wasserrechtsbehörde ist nur für den Fall notwendig, dass über die Beeinträchtigung des Verkehrsweges hinaus durch den Stoffaustritt augenscheinlich auch eine Gewässerverunreinigung droht. Insbesondere der Umfang des Stoffaustrittes und der Kontamination ist hier durch den Einsatzleiter der Feuerwehr als fachkundige Person festzustellen und zu beurteilen.

Einsatzhinweis:

- Werden ausgetretene umwelt- und/oder wassergefährdende Stoffe in Rückhalteeinrichtungen aufgefangen, so sind deren Ausläufe geschlossen zu halten. Der Straßenerhalter ist zu verständigen, um eine Reinigung in die Wege zu leiten.
- Mit dem Straßenerhalter (erforderlichenfalls mit Polizei) ist zu klären, ob Verkehrsmaßnahmen (zB Gefahrenzeichen für Hinweis auf „Ölspur“ oder Geschwindigkeitsbeschränkung) erforderlich sind.
- Eine Freigabe der Verkehrsfläche nach etwaigen Beeinträchtigungen hat durch den Straßenerhalter zu erfolgen!

Verrechnung des Feuerwehreinsatzes:

- Diese erfolgt grundsätzlich mit dem Verursacher. Entsprechende Erhebungen der Polizei sind durchzuführen.
- Nur wenn kein Verursacher festgestellt werden kann und der Einsatz vom zuständigen Straßenerhalter beauftragt wurde, erfolgt diese an den jeweiligen Straßenerhalter.

B) Sonstiger Austritt von Öl und anderen umwelt- oder wassergefährdenden Stoffen mit drohender Gewässerverunreinigung (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Behördliche Zuständigkeit:

Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) als Wasserrechtsbehörde lt. § 31 WRG

Kontaktaufnahme der Feuerwehr nach Lageerkundung:

- **Polizei:** Jedenfalls bei Gefahr in Verzug.
- **Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) als Wasserrechtsbehörde:** Während Amtsstunden: direkt mit der BVB, Aufgabengruppe Wasserrecht (lt. Alarmplan), außerhalb der Amtsstunden mit der BVB-Rufbereitschaft über die Landeswarnzentrale.
- **Bürgermeister/in:** Bei Nichterreichbarkeit BVB und Gefahr in Verzug (siehe Einsatzhinweis).

Beiziehung weiterer fachkundiger Personen

Die Beiziehung weiterer fachkundiger Personen erfolgt je nach Schadensausmaß in Abstimmung mit der BVB (amtlicher Sachverständiger für Ölalarm und Hydrologie, bei unbekannten Substanzen allenfalls jener für Chemie).

Wer hat erforderliche (Sofort-)Maßnahmen zu treffen (gem. Reihenfolge):

1. Der Verursacher hat grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
2. Werden diese nicht oder nicht rechtzeitig getroffenen, hat die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr in Verzug die Maßnahmen nötigenfalls unmittelbar anzuordnen und gegen Kostenersatz durch Dritte (zB durch die Feuerwehr) durchführen zu lassen.

Einsatzhinweis:

- Die behördliche Anordnung hat grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahmen zu ergehen (inkl. schriftlicher Dokumentation).
- Wenn wegen Gefahr im Verzug die Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann (zB keine Erreichbarkeit), ist der/die Bürgermeister/in befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen. Die BVB ist trotzdem unverzüglich zu verständigen und über angeordnete Maßnahmen zu informieren.

Verrechnung des Feuerwehreinsatzes:

- Diese erfolgt grundsätzlich mit dem Verursacher. Entsprechende Erhebungen der Polizei sind durchzuführen.
- Kann trotz Erhebungen kein Verursacher festgestellt werden, ist der BVB eine Kostenaufstellung zum Einsatz der Feuerwehr auf Basis der geltenden Feuerwehr-Gebührenordnung zur Abstimmung einer allfälligen Verrechnung des Einsatzes mit dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen. Die tatsächliche Verrechnung erfolgt sodann in Abstimmung mit der BVB auf Basis der rechtlichen Notwendigkeiten.